

**Satzung
der
Fritz & Renate Grabau Stiftung**

§ 1-Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Fritz & Renate Grabau Stiftung"
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Halle (Saale).

§ 2 - Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung, die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Völkerverständigung.
- (3) Die Förderung erfolgt durch die Pflege der internationalen kulturellen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit und die Vermittlung eines umfassenden Deutschlandbildes durch Informationen und Veranstaltungen über das kulturelle, wissenschaftliche, gesellschaftliche und politische Leben. Die Förderung richtet sich vorwiegend an den kulturellen und wissenschaftlichen Nachwuchs der als Multiplikator auf allen gesellschaftlichen Ebenen dem Satzungszweck dienlich sein kann.
- (4) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. Förderung von Vorhaben die geeignet sind den internationalen Forschungsaustausch, Forschungsvorhaben und wissenschaftlichen Untersuchungen zu unterstützen mit dem Focus auf Vorhaben, die der Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik Deutschland dienen.
 2. Förderung von Vorhaben, die dem internationalen Kulturaustausch dienen
 3. Förderung von Kulturveranstaltungen.
 4. Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen.
 5. Vergabe von Forschungsaufträgen.
- (5) Ein weiterer Zweck ist das Einwerben von Mitteln für die Stiftung.
- (6) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (7) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 - Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 4 - Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5 - Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 - Organ der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Vorstandes (einschließlich der Benennung der Funktionen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden) werden vom Stifter für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird der Nachfolger vom Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Dem betroffenen Mitglied ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird auf Vorschlag des Vorsitzenden ein neues Mitglied in den Vorstand berufen
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden jeweils für eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 - Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
1. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
 3. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
 4. die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht und die Bestellung eines Rechnungsprüfers;

5. die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
(3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige heranziehen.
(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 - Beschlussfassung

- (1) Zu Sitzungen des Vorstandes lädt der Vorsitzende mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein.
(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und aus ihrer Mitte kein Widerspruch erhoben wird.
(3) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
(4) In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Vorstandes der zur schriftlichen Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auffordert. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist die Beteiligung jeweils aller Mitglieder am Abstimmungsverfahren. Den Beschlüssen müssen jeweils zwei Drittel der Mitglieder zustimmen.
(5) Über Sitzungen des Vorstandes sowie über Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm beauftragten Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich zuzusenden.

§ 10 - Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei nicht geändert werden.
(2) Der Satzungsänderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes.
(3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Er ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 11 - Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand die Änderung des Stiftungszwecks die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes.
(2) Zu dem Beschluss ist zuvor eine Auskunft des Finanzamts einzuholen.
(3) Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§ 12 - Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine vom Vorstand zu bestimmende

steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden die dem Stiftungszweck des § 2 dieser Stiftungssatzung möglichst nahe kommen.

§ 13 - Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Land Sachsen-Anhalt geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Stiftungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.
- (3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.
- (4) Beschlüsse über den Abschluss von Rechtsgeschäften, die für den Bestand der Stiftung oder die Erreichung des Stiftungszweckes von besonderer Bedeutung sind bedürfen vorab der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Vermögensumschichtungen die die Stiftung in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können,
 - b) die Annahme von Zuwendungen die unter Bedingungen oder Auflagen gemacht werden, welche die Stiftung nicht nur unerheblich belasten.
 - c) Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstückgleichen Rechten,
 - d) Rechtsgeschäfte die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt.

§ 14 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe der Anerkennungsurkunde in Kraft.

--